

Überblick: Förderung von Sprachfördermaßnahmen zur Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe durch das Land Baden-Württemberg

Stand: 14. Juli 2026

Auf welcher Grundlage wird gefördert?

Grundlage ist die *Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie)* in der jeweils gültigen Fassung (aktuell vom 22. August 2023). Diese ist auf den Online-Seiten der L-Bank (www.l-bank.de) bzw. unter dem Link www.landesrecht-bw.de abrufbar.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Sprachfördermaßnahmen im Rahmen von außerschulischer und außerunterrichtlicher (schulbegleitender) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL) für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zusätzlicher Förderung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Eine ausschließliche Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe (ohne Sprachkompetenzförderung) ist von der Förderung ausgeschlossen.

Für welche Zielgruppen können Maßnahmen gefördert werden?

- Schülerinnen und Schüler der Grundschule
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Haupt- und Werkrealschule, der Realschule, der Gemeinschaftsschule und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt bzw. dem Bildungsgang Lernen
- Schülerinnen und Schüler anderer Klassenstufen bis maximal Klassenstufe 10, wenn sie in eine Vorbereitungsklasse oder einen Vorbereitungskurs aufgenommen oder sog. Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger (im schulpflichtigen Alter aus dem Ausland zugezogen) sind
- Schülerinnen und Schüler anderer Schularten, sofern sie Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger sind

- Ausnahmsweise Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger höherer Klassenstufen.
- Im Schuljahr 2026/2027 können Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen, Vorbereitungskurse sowie der VABO-Klassen an allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Schulen gefördert werden. Im Schuljahr 2026/2027 können ebenso Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger an den beruflichen Schulen nach Nr. 3.6.2 HSL-Richtlinie gefördert werden (siehe auch Frage zu Ausnahmen unten).

Welche Anbieter können gefördert werden?

- Geeignete juristische Personen (z. B. Gemeinden, Kirchengemeinden, gemeinnützige Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, eingetragene Vereine)
- Geeignete natürliche Personen (Privatpersonen)

In welchem Umfang wird gefördert?

- Der Zuschuss des Kultusministeriums wird als Festbetrag für Fördergruppen gewährt.
- Eine Fördergruppe besteht aus drei bis fünf förderberechtigten Schülerinnen und Schülern einer Schule. Die Zuschusshöhe beträgt abgestuft nach Förderumfang
 - max. 350 Euro je Fördermaßnahme von 27 bis 53 Zeitstunden (Ausnahme),
 - max. 700 Euro je Fördermaßnahme von 54 bis 79 Zeitstunden (Ausnahme),
 - max. 850 Euro je Fördermaßnahme von 80 bis 119 Zeitstunden,
 - max. 1.000 Euro je Fördermaßnahme von mehr als 119 Zeitstunden.
- Mindestens drei Schülerinnen und Schüler einer Gruppe müssen die Mindeststundenzahl ihrer Gruppe erreichen.
- Bei der Gruppenbildung sind die förderberechtigten Schülerinnen und Schüler von zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen zusammenzufassen (Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes). Hierzu ist unter dem Link www.l-bank.de das Dokument „Erläuterungen zu Fördervoraussetzungen, Hinweise zum Verfahren und Rechenbeispiel zur Gruppenteilung“ zu finden.
- Die tatsächliche Höhe der Zuwendungen hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem Antragsvolumen ab und wird nach Ablauf der Antragsfrist berechnet.

Welche Ausnahmen sind möglich?

- Im Schuljahr 2026/2027 können Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungs-klassen, Vorbereitungskurse sowie der VABO-Klassen an allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Schulen gefördert werden.
- Im Schuljahr 2026/2027 können Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger an den beruflichen Schulen nach Nr. 3.6.2 HSL-Richtlinie gefördert werden.
- Für Schülerinnen und Schüler aus Vorbereitungsklassen oder Vorbereitungskursen sowie für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sind eigene Fördergruppen sowie ein Wechsel bzw. Austausch von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres möglich.
- Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger gilt außerdem die Mindestgruppengröße von zwei Schülerinnen bzw. Schülern.
- An Außenstellen von Schulen können Fördergruppen gebildet werden, wenn die räumliche Entfernung zur Hauptstelle zu groß ist.
- Fördergruppen aus Schülerinnen und Schülern von mehr als einer Schule oder Schulart sind möglich, wenn dies pädagogisch begründet ist.
- Eine Gruppenbildung mit Schülerinnen und Schülern aus nicht aufeinanderfolgenden Klassenstufen ist möglich, wenn dies pädagogisch begründet ist.

Wie und an welche Stelle erfolgt die Antragsstellung?

Die L-Bank ist vom Kultusministerium mit der Abwicklung des Förderverfahrens beauftragt. Der Antrag wird über die jeweilige Gemeindeverwaltung bei der L-Bank gestellt. Bei der L-Bank sind unter dem Link www.l-bank.de sämtliche für das Förderverfahren notwendige Unterlagen abrufbar. Die Antragsstellung erfolgt über die digitale Plattform der L-Bank. Weitere Informationen hierzu erhalten auf den Seiten der L-Bank (www.l-bank.de).

Welche Antragsfristen sind einzuhalten?

- Regelantragsfrist: 30. November für das laufende Schuljahr
- Frist für Nachanträge: 1. März (Gruppenbildung bis 1. Februar) für das laufende Schuljahr
- Verwendungsnachweis: 31. Januar des Folgejahres

Welcher Förder- bzw. Bewilligungszeitraum gilt?

Dieser bezieht sich auf das jeweilige Schuljahr.